

**Innenbereichssatzung "Marienstraße"  
Klarstellungssatzung gem. § 34(4) Nr. 1 BauGB**

**Begründung**

**Gliederung:**

- 1. Allgemeine Ziele, Lage und Größe des Satzungsgebiets**
- 2. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
- 3. Inhalt der Satzung**
  - 3.1 Rechtliche Einstufung
  - 3.2 Sonstige Belange
- 4. Umweltrelevante Auswirkungen**
- 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

**Februar 2021**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## 1. Allgemeine Ziele, Lage und Größe des Satzungsgebiets

Für eine maßvolle Weiterentwicklung des Wohnsiedlungsbereichs an der Marienstraße liegt der Gemeinde ein Antrag zur eindeutigen Regelung der Genehmigungslage im vorliegenden Geltungsbereich vor. Der Antragsteller beabsichtigt dabei eine Nachverdichtung in Form von bis zu zwei Einfamilienhäusern auf einem bislang un bebauten Grundstück direkt an der Marienstraße.

Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb einer gewachsenen Wohnsiedlung in randlicher Lage zwischen Innen- und Außenbereich. Voraussetzung für die Zulässigkeit der beantragten Bebauung ist somit eine eindeutige Regelung der Genehmigungslage im vorliegenden Geltungsbereich. Daher wird nach Abstimmung mit dem Kreis Herford vorliegend eine Klarstellungssatzung für den Geltungsbereich aufgestellt. Die Klarstellungssatzung gem. § 34(4) Nr. 1 BauGB legt die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile fest und grenzt damit den Innenbereich vom Außenbereich ab. Sie hat eine rein deklaratorische, also darstellende Wirkung, ohne den bodenrechtlichen Status eines Grundstücks zu verändern. Damit wird klargestellt, welche bestehenden baulichen Anlagen dem planungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen sind und auf welchen Flächen (Baulücken) bauliche Anlagen somit auf der Grundlage des § 34 bzw. des § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Westlich und nördlich angrenzend sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Marienstraße erstreckt sich eine bestehende Wohnsiedlung. Auch der östlich angrenzende Bereich ist bereits seit vielen Jahren mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die Voraussetzung des sich Einfügens im Sinne des § 34(1) BauGB ist in diesem Fall gegeben.

Der Bereich nordöstlich des Ortskerns beidseits der Häverstraße stellt insgesamt eine durchgrünten Wohnsiedlung mit einer für die Region typischen 1½-geschossigen Einfamilienhausbebauung dar. Die zur Nachverdichtung vorgesehene Fläche grenzt zu allen Seiten an diese Wohnbebauung an. Aus diesen örtlichen Gegebenheiten lässt sich mit Blick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche der erforderliche Maßstab für die Bebaubarkeit ableiten. In dieser baulich vorgeprägten Randlage können in verträglicher Weise bis zu zwei Wohnbaugrundstücke ergänzt werden.

Die geplante geringfügige Nachverdichtung des Siedlungsbereichs erfordert die Inanspruchnahme eines bislang i. W. als Wiesenfläche genutzten Bereichs. Die Klarstellung dient weder der Vorbereitung von Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, noch liegen Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vor.

Mit dieser Klarstellungssatzung sollen somit die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbaunutzung auf der o. g. Fläche geschaffen werden. Die Aufstellung der Satzung unterstützt hier eine sinnvolle Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsbereichs. Zudem wird auch der vorhandenen Wohnraumnachfrage Rechnung getragen. Eine Einbeziehung der Fläche in den bestehenden Siedlungsbereich ist in diesem untergeordneten Umfang städtebaulich sinnvoll und vertretbar.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der bestehenden Wohnsiedlung beidseits der Häverstraße und umfasst insgesamt etwa 1.800 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Bebauung der Marienstraße und im Norden durch einen Bachlauf begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet durch das bereits bebauten Grundstücks Nr. 43 begrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet direkt an die Marienstraße an. Der Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung umfasst einen

überwiegenden Teil des Flurstücks Nr. 1099, Gemarkung Häver. Zur genauen Lage und Abgrenzung wird auf die Plankarte verwiesen.

## 2. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

### a) Landesplanung und Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld liegt das Plangebiet im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Zudem befindet sich der Geltungsbereich im Übergang zur im Regionalplan dargestellten Fläche mit der Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Osten. Angesichts der untergeordneten Größe der geplanten Nachverdichtung sowie der umgebenden baulichen Strukturen ist ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung nicht erkennbar.

Gemäß den Darstellungen des **wirksamen Flächennutzungsplans (FNP)** der Gemeinde Kirchlengern liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen den Wohnbauflächen des Ortsteils zu den hieran als Flächen für Landwirtschaft anschließenden Bereichen. Auch die Flächen auf der gegenüberliegenden Seite der Marienstraße sind als Wohnbaufläche dargestellt. Des Weiteren liegt das Plangebiet gemäß Flächennutzungsplandarstellung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Ravensberger Hügelland“. Entlang der Marienstraße sind unterirdische Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen (Abwasserleitungen) dargestellt. Westlich angrenzend, in dem als Wohnbaufläche dargestellten Bereich, ist zudem gemäß § 5(3) BauGB eine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt. Gemäß § 34 BauGB ist eine Klarstellungssatzung im vorliegenden Fall jedoch auch ohne Darstellung von Wohnbaufläche möglich, sofern andere Nutzungsmöglichkeiten nicht, wie es z. B. bei der bloßen Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft ist, gezielt ausgeschlossen werden. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft steht der Klarstellung nicht entgegen. Die jeweilige Abgrenzung im FNP darf zudem in der generalisierten Darstellung nicht als parzellenscharf eingestuft werden. Die Klarstellung des Satzungsgebiets im geplanten Umfang zur Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich berührt die Grundkonzeption des FNP nicht. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist auch weiterhin gewährleistet, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8(2) BauGB wird somit Rechnung getragen.

### b) Städtebauliche Situation und aktuelle Nutzung des Satzungsgebiets

Das Plangebiet wird bisher überwiegend als Wiesenfläche genutzt. Die **städttebauliche Situation** im Umfeld wird i. W. durch die im Westen und Osten angrenzende Wohnbebauung geprägt. Die Wohnsiedlung besteht i. W. aus 1½-geschossigen Einzelhäusern mit Hausgärten. Die Gebäude im Umfeld sind insgesamt überwiegend mit Satteldächern errichtet worden. Die Dachneigungen innerhalb der Wohnsiedlung liegen bei 20–45°. Die Grundstücke umfassen durchschnittlich 500–600 m<sup>2</sup>, teilweise sind hier aber auch deutlich größere Grundstücke (800–1.000 m<sup>2</sup>) vorhanden. Sie werden i. W. durch Hecken gefasst, in den Gärten stocken z. T. größere, prägende Gehölze. Im Norden und Osten erstreckt sich der freie Landschaftsraum. Dieser wird v. a. durch ackerbauliche Nutzungen geprägt und teilweise durch Gehölzstrukturen (Einzelgehölze, Heckenstrukturen, Baumreihen etc.) gegliedert. Weiter östlich befinden sich zudem der Bürgerwald Kirchlengern-Häver sowie weitere Waldflächen.

### c) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Satzungsgebiet wird auch nicht von den Darstellungen des Landschaftsplans Löhne-Kirchlengern erfasst. Es liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets „Ravensberger Hügelland“ (LSG-3717-0024). Zudem befindet sich im Nordosten das schutzwürdige Biotop „Tiefes Siek“ (BK-3717-005). Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz des Klimapotenzials, des Wasserpotenzials und des Artenpotenzials. Eine Beeinträchtigung der aufgeführten geschützten Teile von Natur und Landschaft durch die vorliegende Satzung wird aufgrund der randlichen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sowie der bereits bestehenden Bebauung im Osten des Satzungsgebiets (und im Weiteren daran angrenzend) vor dem Hintergrund des Planungsziels nicht gesehen. Weitere **naturschutzfachlichen Regelungen** (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder des Landesnaturschutzgesetz NRW gelten für diesen Bereich nicht.

Das Plangebiet liegt am **Siedlungsrand** im Übergangsbereich zur freien Landschaft, wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist entsprechend vorgeprägt. Der Siedlungsrand wird bislang durch (Grün-)Strukturen der meist rückwärtig angeordneten Hausgärten geprägt. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Biotope stellen somit i. W. typische Lebensraumpotenziale der Siedlungsrandlage dar.

Der Kreis Herford weist zudem in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aus gewässerfachlicher Sicht gegen die geplante Ergänzungssatzung keine Bedenken bestehen, wenn ein Uferstrandstreifen von 5,0 m zwischen der Baugrenze und der Oberkante der Gewässerböschung freigehalten wird. Gemäß § 31 (4) LWG ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5,0 m breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurrecht bestand. Dieser Hinweis ist auf Ebene des Bauantrags zu beachten.

### d) Bergbau, Altlasten und Kampfmittel

Westlich des Geltungsbereichs ist im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (3) BauGB eine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt. Im Rahmen einer bereits gestellten Bauvoranfrage wurde eine nutzungsbezogene Untersuchung im Randbereich einer Altablagerung durch das Büro IFUA<sup>1</sup> durchgeführt. Die Untersuchung erstreckt sich auf Teile der Flurstücke Nr. 1110, 1111, 1088, 1189, 1099. In der Untersuchung wurden Ablagerungen mit erheblichen Müllbestandteilen entlang des Bachlaufs im Norden des Geltungsbereichs festgestellt. Eventuelle Maßnahmen sind vor Baubeginn mit der Unteren Abfallbehörde des Kreises Herford abzustimmen. Eine Bebauung ist somit in Abstimmung mit dem Kreis generell möglich. Ein Hinweis dazu ist im Textteil enthalten.

Der Kreis Herford weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Gutachten des Instituts für Umweltanalyse aus Juni 2008 bei der Umsetzung anzuwenden ist. Er weist weiterhin in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Standsicherheit von baulichen Anlagen auf Altablagerungen oder im Randbereich eine erhöhte Anforderung an die Gründungstechnik birgt. Ein betonaggressives Verhalten des Grundwassers auf zementgebundene Bauteile kann aufgrund der im näheren Umfeld liegenden Altablagerung nicht ausgeschlossen werden. Es wird seitens des Kreises darum

<sup>1</sup> Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH, Baugrundstücke Marienstraße/Luisenstraße in Kirchlengern, Nutzungsbezogene Untersuchung im Randbereich einer Altablagerung, Bielefeld Juni 2008.



gebeten, dieses bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Hinweis ist somit auf Ebene des Bauantrags zu beachten.

Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine bekannt.

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Bei Antreffen derartiger Auffälligkeiten, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Herford umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

#### **e) Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Boden- oder Baudenkmale sind im Satzungsgebiet oder seinem näheren Umfeld nicht bekannt, gleiches gilt für Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts bei der Unteren Denkmalbehörde oder beim LWL-Denkmalpflege aufgeführt sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere zur Meldepflicht bei Entdeckung von verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

### **3. Inhalt der Satzung**

#### **3.1 Rechtliche Einstufung**

Die in die Satzung einzubeziehenden Flächen sind durch die angrenzende Bebauung in Anlehnung an die zu § 34(1) BauGB entwickelten Kriterien hinsichtlich des Maßstabs für Art und Maß der möglichen baulichen Nutzung sowie der Bauweise geprägt (1½-geschossige Wohnbebauung, offene Bauweise/Einzelhäuser).

Um der gegebenen Siedlungsstruktur und der randlichen Lage weiter gerecht zu werden, haben sich bauliche Anlagen im Übrigen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung gemäß §34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Umsetzung verträglicher Bauvorhaben in dieser vorgeprägten Ortsrandlage erfolgt.

#### **3.2 Sonstige Belange**

##### **a) Erschließung und Verkehr**

Die **Erschließung** des Geltungsbereichs erfolgt über die Marienstraße und weiterführend über die Häverstraße Richtung Häver sowie den Ortskern von Kirchlengern. Diese verfügen in Teilen über straßenbegleitende Fußwege. Die Geschwindigkeit innerhalb der Wohnsiedlung ist auf Tempo 30 beschränkt worden. Das Satzungsgebiet ist über die umliegenden Wohnstraßen gut an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Mit der vorliegenden Planung wird der Bau von Einfamilienhäusern in untergeordnetem Umfang ermöglicht. Eine wesentliche Zunahme des Verkehrsaufkommens wird hierdurch nicht verursacht. Die genannten Straßen sind ausreichend leistungsfähig, alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen nicht. Die Verkehrssituation für **Fußgänger und Radfahrer** verändert sich durch die Erweiterung des Satzungsgebiets nicht. **Private Stellplätze** sind nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich auf den Bau-

grundstücken selbst nachzuweisen. Die Anbindung der hinzukommenden Wohnbebauung an den ÖPNV erfolgt i. W. über die Buslinie 558 Richtung Kirchlengern und Bünde. Die Haltestelle „Osterholt“ liegt in ca. 500 m Entfernung westlich des Plangebiets.

#### b) Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zum Landschaftsraum, befindet sich in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzungen und ist ansonsten von Wohnnutzungen umgeben. Ggf. erhebliche Beeinträchtigungen durch die Nutzungen im Umfeld (Gerüche, Staub, Lärm) sind bislang nicht bekannt. Durch die Erweiterung des Innenbereichs für den Neubau von ca. zwei Einfamilienhäusern werden keine ggf. schädlichen Immissionen für die umgebenden Nutzungen bewirkt.

#### c) Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

Das Satzungsgebiet wird heute als Wiesenflächen genutzt. Ver- und Entsorgungsmedien liegen in der Marienstraße. Eine mögliche neue Bebauung der Fläche mit Wohnhäusern erfordert neue Anschlüsse an die bestehenden Anlagen/Netze. Private Anschlüsse zur **Energie- und Wasserversorgung** und **Müllabfuhr** sind hier nach heutigem Kenntnisstand grundsätzlich möglich. Der Hausanschluss für Schmutzwasser ist nach Angaben des Abwasserwerks aufgrund der örtlichen Verhältnisse besonders gegen Rückstau zu sichern. Es dürfen nur für Schmutzwasser zugelassene Anlagen verwendet werden.

Zur Beseitigung des anfallenden **Niederschlagswassers** sind die wasserrechtlichen Vorgaben des Landes NRW und die Regelungen der Gemeinde Kirchlengern zur Entwässerung zu beachten. Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG NW) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter gedrosselt zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Auf der derzeit unversiegelten Grünfläche sind bei den in Kapitel 4.a) beschriebenen Bodenverhältnissen kaum Versickerungsmöglichkeiten gegeben. Gemäß Rücksprache mit dem zuständigen Abwasserwerk ist das Regenwasser in den östlich verlaufenden Wasserlauf einzuleiten. Dabei ist eine Rückhaltung mit einem Volumen von 30 l/m<sup>2</sup> befestigter Fläche vorzusehen. Vorab ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Kreis Herford zu beantragen. Der Kreis Herford weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dabei zu beachten ist, dass der Vorfluter in dem Bereich eine Basisabdichtung besitzt, da er mitten über eine Altlast geführt wird. Es ist sicher zu stellen, dass die Abdichtung unversehrt bleibt bzw. wieder absolut dicht hergestellt wird. Die Prüfung der gesicherten Erschließung des jeweiligen Einzelvorhabens bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Kreis Herford weist zudem in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser auf der Fläche sowie der Einsatz von Rasengittersteinen nicht zulässig sind. Weiterhin weist der Kreis darauf hin, dass auf dem Baugrundstück neu hergestellte und vorhandene Hausbrunnen nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden dürfen. Die entstehende Einheit ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Die Hinweise sind auf der Ausführungsebene zu beachten.

Das Satzungsgebiet liegt weder in einem **Trinkwasser-** noch in einem **Heilquellenschutzgebiet**.

Die Anforderungen des **vorbeugenden Brandschutzes** sind zu sichern. Eine ausreichende Löschwasserbereitstellung sowie die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist auch für neu hinzukommende Bebauung zu gewährleisten (vgl. Technische Regeln des DVGW-Arbeitsblatts W 405, BauO NRW).

#### 4. Umweltrelevante Auswirkungen

In der Bauleitplanung ist generell die **Bodenschutzklausel** gemäß § 1a(2) BauGB zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Im Zuge des Planverfahrens ist zudem zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Als Arbeitshilfe wird die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Im Satzungsgebiet und direkt angrenzend sind i. W. die Lebensraumtypen *Fließgewässer, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen* und *Gebäude* vorhanden. Für diese Lebensraumkategorien sind im Bereich des Messtischblatts 3717 „Kirchlengern“, Quadrant 4<sup>3</sup> neun Fledermaus- und 19 Vogelarten aufgeführt, die hier potenziell vorkommen können. Unter diesen Arten ist für Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler sowie für Feldlerche, Graureiher, Waldohreule, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Feldsperling ein ungünstiger Erhaltungszustand erfasst, für Rebhuhn und Kiebitz wird ein schlechter Erhaltungszustand angegeben. Der Gemeinde liegen für das Satzungsgebiet keine konkreten Informationen über ein Vorkommen der potenziell für den Natur- und Siedlungsraum genannten planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten vor. Floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen sind nicht vorhanden.

Das Satzungsgebiet stellt lediglich einen untergeordneten Bereich im Übergang des bebauten Siedlungsbereichs zum Landschaftsraum dar. Es unterliegt nutzungsbedingtem Störeinfluss, insbesondere durch die auf zwei Seiten angrenzende sowie auch innerhalb befindliche Wohnbebauung. Mit der vorliegenden Satzung werden in dieser vorgeprägten Randlage neue Baurechte unter Inanspruchnahme der i. W. als Wiesenfläche genutzten Teilfläche in geringem Umfang ermöglicht. Sie bewirkt damit i. W. eine Weiterentwicklung der bestehenden Nutzungsstrukturen. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Lebensraumpotenziale werden insgesamt nicht erheblich verändert. Neben der Neuversiegelung in geringem Umfang wird es bei Planrealisierung zudem zu Baustellenverkehr und -lärm in einem zeitlich begrenzten, für derartige Bauvorhaben üblichen Rahmen kommen.

Mit Blick auf die konkrete Planungssituation werden keine potenziell kritischen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes bzw. Beeinträchtigungen von verbliebenen Lebensstätten gesehen. Mit der Planung werden nach bisheriger Kenntnis somit im Ergebnis **keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG** ausgelöst. Ebenso kann bei der Größe des Plangebiets sowie bei Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe eine erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen, nur national geschützten Arten ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind jeweils mindestens gleichwertige Lebensräume und Biotopstrukturen als Ausweichräume im Umfeld ausreichend vorhanden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung wird

<sup>2</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

<sup>3</sup> Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Artenschutzbelange des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes, Messtischblattabfrage 07.05.2020.

daher insgesamt nicht für erforderlich gehalten. Die Untere Landschaftsbehörde hat diese Einschätzung im Verfahren bestätigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzthematik auch im Rahmen der konkreten Projektplanung und -umsetzung zu berücksichtigen ist (z. B. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten oder gesetzlich geregelte Ausschlusszeiträume für die Beseitigung von Hecken etc.). Diesbezüglich ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren abzustimmen.

Die Bearbeitung einer Eingriffsregelung ist bei einer Klarstellungssatzung gemäß § 34(4) Nr.1 BauGB nicht erforderlich.

## **5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen, die Satzung „Marienstraße“ aufzustellen, und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. In diesem Aufstellungsverfahren wurden die möglicherweise betroffenen Anwohner mit Schreiben vom 11.12.2020 sowie die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.11.2020 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.12.2020 beteiligt.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen der gemeindlichen Gremien wird ergänzend verwiesen.

Kirchlengern, im Februar 2021